

Satzung des Vereins zur Förderung der Forschung auf dem Gebiet des Medizinprodukterechts an der Universität Augsburg e.V.

**Vom 26. September 2006, geändert durch Beschlüsse vom 20. Dezember 2007
und 26. September 2015**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung „Verein zur Förderung der Forschung auf dem Gebiet des Medizinprodukterechts an der Universität Augsburg e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Augsburg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, die Erforschung des Medizinprodukterechts, den Austausch zwischen Theorie und Praxis sowie Aus- und Weiterbildungsangebote im Medizinprodukterecht zu fördern. Er unterstützt insbesondere die Forschungsstelle für Medizinprodukterecht an der Universität Augsburg durch Bereitstellung finanzieller und sachlicher Mittel.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit es erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, jedoch höchstens nach den jeweils geltenden zulässigen Sätzen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder, die ausscheiden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- (3) Keine Person darf durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ersetzung der Aufwendungen von Vereinsmitgliedern oder Externen zur Durchführung von Aktivitäten für die satzungsmäßigen Zwecke wird in einer Aufwandsentschädigungsordnung geregelt.
- (4) Werden über die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen dem satzungsmäßigen Zweck nach Mittel eingebracht, so werden diese Mittel wieder vollständig zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks eingesetzt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen sowie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, Behörden, Verbände und sonstige Vereinigungen werden.
- (2) Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe der Beitragsordnung des Vereins erhoben. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn nach erstmaliger Mahnung ausstehende Mitgliedszahlungen nicht beglichen werden.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Wissenschaftliche Beirat.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.
- (3) Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung unmittelbar schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, es sei denn, ein anwesendes Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung. Das Stimmrecht kann delegiert werden. Ein Antrag ist bei einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltung angenommen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen. Wahlen können in offener Abstimmung erfolgen, wenn alle anwesenden ordentlichen Mitglieder damit einverstanden sind.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer oder von der Schriftführerin zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin (gekorene Vorstandsmitglieder) sowie dem Leiter oder der Leiterin der Forschungsstelle für Medizinprodukterecht an der Universität Augsburg (geborenes Mitglied).
- (2) Die gekorenen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur folgenden Vorstandswahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Funktion verhindert, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

- (3) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung gemäß den von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen.
- (4) Den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende oder die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende nur dann den Verein vertreten soll, wenn der Vorsitzende oder die Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für den Schatzmeister beschließen.

§ 10 Der Wissenschaftliche Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis zusammen. Sie werden für die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt und können wiedergewählt werden. Vorstandmitglieder gehören dem wissenschaftlichen Beirat an.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat pflegt die Kontakte zwischen dem Verein und der Praxis. Außerdem kann er Empfehlungen für die Arbeit des Vereins abgeben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Universität Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Juristischen Fakultät, namentlich für Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Medizinprodukterechts, zu verwenden hat.
- (2) Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand solange im Amt, bis das Vermögen vollständig liquidiert ist.